

Liechtensteiner Volksblatt

Mit den amtlichen Publikationen aus dem Fürstentum Liechtenstein

Bezugspreise: Liechtenstein und Schweiz jährlich sfr. 24.—, halbjährlich sfr. 12.50, vierteljährlich sfr. 6.50. — Vorarlberg jährlich 6S 180.—, halbjährlich 6S 100.—, vierteljährlich 6S 50.—, monatlich 6S 19.—, übriges Ausland jährlich sfr. 42.—, halbjährlich sfr. 22.—. Bestellungen nehmen alle Postämter und die Verwaltung des «Liechtensteiner Volksblatt» in Vaduz entgegen. Postcheckkonto 90 - 2988 St. Gallen. Verwaltung und Redaktion: FL - 9490 Vaduz, Altenbachstr. 99. Tel. 075 / 2 19 37 / 2 24 12. Druck: Buchdruckerei Gutenberg, FL - 9494 Schaan (Fürstentum Liechtenstein). Einzelverkaufspreis: sfr. —.30 - 6S 2.—.



Anzeigenpreise: Einspaltige Millimeterzeile (36 mm) in Liechtenstein: Anzeigen 13 Rappen, Textreklame (74 mm) 50 Rappen. In der Schweiz: Anzeigen 16 Rappen, Textreklame 50 Rappen. In Vorarlberg und im übrigen Ausland: Anzeigen 17 Rappen, Textreklame 60 Rappen. — Anzeigenannahme: Für das Fürstentum Liechtenstein: Verwaltung «Liechtensteiner Volksblatt», Altenbachstrasse 99, FL-9490 Vaduz, Telefon (075) 2 19 37 und 2 24 12. Für die Schweiz und übriges Ausland: «ASSA», Schweizer Annoncen AG, CH-9001 St. Gallen, Oberer Graben 3, Telefon (071) 22 26 26 und übrige Zweiggeschäfte der «ASSA».

AZ — 9490 Vaduz, Mittwoch, 17. Juli 1968

Erscheint Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Samstag

102. Jahrgang — Nr. 104

Wo unsere staatliche Hoheit beginnt ...

Fürstlicher Rat Alexander Frick über die alten und neuen Grenzzeichen unserer Staatsgrenze (I)

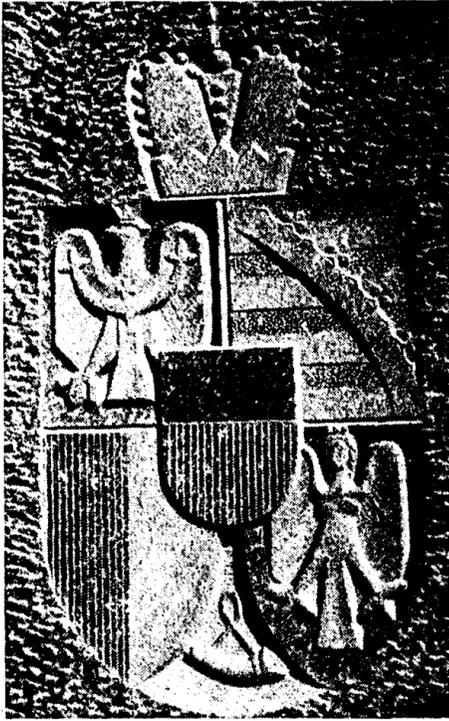
Vorbemerkung: Nachstehenden Aufsatz «Von den Marken unseres Landes und von allen und neuen Grenzzeichen» entnehmen wir auszugsweise aus der «Bergheimat» (1968), die in diesen Tagen erschienen ist. Wir bedanken uns an dieser Stelle beim Autor und bei Ing. Ernst Ospelt (der auch den neuesten Band der Jahresschrift unseres Alpenvereins redigierte) für die freundliche Erlaubnis, den interessanten Beitrag von Dr. Alexander Frick in unserer Zeitung wiederzugeben.

Im Leben unserer bäuerlichen Vorfahren spielten die Marksteine eine überaus grosse Rolle, denn diese allein sicherten in jener Zeit, in der es weder einen Katasterplan noch ein öffentlich geführtes Grundbuch gab, nicht nur den Umfang einer Bodenparzelle, sondern auch den der Gemeinde sowie der Grafschaft bzw. des späteren Fürstentums.

Mit allen erdenklichen Mitteln wurde der Standort eines gemeinsam gesetzten Marksteines zu sichern versucht; so wurden neben dem Grenzzeichen unter anderem Ziegelsteine, Glascherben, Kupfermünzen als sogenannte «Zeugen» miteingegraben, damit der Markstein auch in späteren Zeiten noch mit aller Sicherheit als solcher erkannt werden könne. Im Gegensatz zur heutigen Zeit, in der man als Marksteine



Dreiländerecke auf dem Naakopli



Grenzstein des Fürstentums Liechtenstein

von Tag zu Tag

Bis auf die Grenzübergänge an unseren neuen Rheinbrücken sind alle Punkte, «wo unsere staatliche Hoheit beginnt» ausgemessen und entsprechend markiert. In der Jahresschrift des Alpenvereins, die wir noch gesondert besprechen werden, veröffentlichte Fürstlicher Rat Alexander Frick eine ausführliche Arbeit über Geschichte unserer Grenzmarkierungen. — Wir beginnen heute mit dem Abdruck der ersten Folge (Seite 1 und 2).

Vor etwas mehr als einem Jahr ist das liechtensteinische Gesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz), das das bis dahin auch bei uns gültige eidgenössische Fabrikgesetz ablöst, in Kraft getreten. An Stelle der Vertreter des eidg. Fabriksinspektors, die den schweizerischen Vorschriften Nachachtung verschafften, muss jetzt auch ein eigenes liechtensteinisches Organ für den Vollzug des neuen Arbeitsgesetzes geschaffen werden (Seite 1 und 2).

Trotz Terminverschiebungen und verhältnismässig schwächerer Beteiligung als vor Jahresfrist, wurden die Landesmeisterschaften unserer Leichtathleten ein Erfolg. Lesen Sie mehr darüber in unserem Sportteil (Seite 5), wo auch von einem neuen 1500-m-Rekord des einen unserer zwei prädestinierten Olympia-Kandidaten berichtet wird.

Der «Warschauer Gipfelkonferenz» ist es offensichtlich nicht gelungen, den fortschreitenden Liberalisierungsprozess in der Tschechoslowakei aufzuhalten. Lesen Sie dazu unseren zusammenfassenden Bericht im Auslandteil (S. 8) der heutigen Ausgabe.

Der Einbruch des kühlen Wetters wird vorläufig anhalten. Bei veränderlichem Wetter fallen die Temperaturen weiter auf 14 bis 18 Grad untertags ab. Die Null-Grad-Grenze bewegt sich zwischen 2000 und 2300 Metern.

Für Ihre Bankgeschäfte



Verwaltungs- & Privatbank
Aktiengesellschaft
Vaduz Tel. 075 / 2 31 31

meistens den ortsfremden Granit verwendet, wurden früher zur Bezeichnung der Marken Steine aus der Gegend genommen, die man jetzt als «Feldsteine» bezeichnet. Diese meistens schlecht zubehauenen Feldsteine waren daher nicht in jedem Falle sofort als Grenzzeichen erkennbar und wurden deshalb vielfach mit Kreuzen, Jahrszahlen und dergleichen versehen. Auch wurden etwa anwesenden jungen Burschen saftige Ohrfeigen heruntergehauen, damit ihnen der Standort des eben gesetzten Steines in «ewiger Erinnerung» bleibe.

Das Verrücken eines Marksteines zu Ungunsten des Nachbarn stand natürlich damals schon unter schwerster weltlicher Strafe. Auch kommt

es nicht von ungefähr, dass das Marksteinselzen bzw. -versetzen in unserem alten Sagenut immer wieder aufscheint. Wer einen Markstein oder Markstumpfen «versetzte», der musste nach seinem Tode am Tatort büssen, indem er dort zu bestimmten Zeiten «geisten» musste. Fast in jeder Gemeinde des Landes gibt es — heute muss man schon eher sagen gab es — derartige Geistergeschichten.

Mark oder Grenze?

Interessant ist, dass das urgermanische Wort «Mark», das im Althochdeutschen «marcha», im Gotischen «marka», im Altenglischen «mearc» hiess, in Deutschland allmählich durch das aus

Vollzugsorgan für unser Arbeitsgesetz

Regierungsantrag für die Schaffung der Stelle eines liechtensteinischen Gewerbe- und Industrieinspektors

Gemäss Artikel 4 des Zollanschlussvertrages vom 29. März 1923 finden im Fürstentum Liechtenstein in gleicher Weise wie in der Schweiz die zur Zeit des Inkrafttretens des Vertrages geltenden und während der Dauer des Vertrages in Rechtswirksamkeit tretenden Bestimmungen der gesamten schweizerischen Zollschutzgesetzgebung und der übrigen Bundesgesetzgebung Anwendung, soweit der Zollanschluss ihre Anwendung bedingt. Im Sinne der genannten Vertragsbestimmung galt auch für Liechtenstein das eidgenössische Fabrikgesetz.

Durch ein Entgegenkommen der zuständigen Instanzen der Eidgenossenschaft war Liechtenstein in die Lage versetzt worden, ein eigenes Arbeitsgesetz zu schaffen, das das eidgenössische Fabrikgesetz ablöst, jedoch in den wesentlichen Zügen dem schweizerischen Recht entspricht. Am 1. Februar 1967 ist das liechtensteinische Gesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) in Kraft getreten. Damit ist aber auch die Frage des Vollzuges auf eine grundsätzlich neue Ebene gestellt worden. Während bis anhin unter dem Regime des Fabrikgesetzes das Eidgenössische Fabriksinspektorat mangels eigener genügender Vollzugsorgane in die Lücke treten musste, ist dies künftig wegen des stark erweiterten Geltungsbereiches des neuen Arbeitsgesetzes in der bisherigen Weise nicht mehr möglich. Das Schwergewicht der Tätigkeit des eidg. Arbeitsinspektorates wendet sich heute dem ausschliesslich industriellen Sektor zu, indes der nicht industrielle Teil den kantonalen Vollzugsorganen zukommt. Für Liechtenstein tritt diese

Trennung noch deutlicher in Erscheinung, denn die Vorschriften des Arbeitsgesetzes, die den nicht industriellen Teil betreffen, sind solche, die vom Staatsvertrag überhaupt nicht tangiert werden. Aus diesem Grunde ergibt sich für Liechtenstein nun zweifellos die Notwendigkeit, vor allem für die nicht industriellen Betriebe, also die gewerblichen Betriebe, eine Vollzugsorganisation zu schaffen. Der Vollzug in den nicht industriellen Betrieben hat sich auf alle gesetzlichen Vorschriften zu erstrecken, mit Einschluss der Einhaltung der Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen, des Sonderschutzes für jugendliche und weibliche Personen und der Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung. Eine wichtige Rolle wird auch das Plangenehmigungsverfahren für die nicht industriellen Betriebe einnehmen, da das liechtensteinische Arbeitsgesetz ein ausgeweitetes Verfahren vorsieht, indem neben den industriellen Betrieben auch alle gewerblichen Betriebe, die der gesetzlichen Unfallverhütungspflicht unterstehen, die Pflicht des Plangenehmigungsverfahrens zum Beispiel kennen.

Auf dem ausschliesslich gewerblichen Sektor ist die Tätigkeit sehr mannigfaltig. Am meisten Arbeit werden folgende Sparten ergeben: Hoch- und Tiefbau, Leitungsbau, Installationsgewerbe, Schlossereien, Autoreparaturwerkstätten und Garagen, Bäckereien, Metzgereien, Schreinereien, Dienstleistungsgewerbe, Schwimmbäder, Transportbetriebe etc.

Der Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen in industriellen Betrieben ist im Notenwechsel zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der

Tribüne der freien Meinung

Permanente Staubwolke

Im Malbun ereignet sich an heissen Tagen ein Naturschauspiel besonderer Art. Vom grossen Parkplatz beim Kurhaus an, dort wo das Kurgebiet Malbun beginnt, bis zum Parkplatz bei der Sesselsbahn, steht fast permanent eine undurchdringliche Staubwolke. Der rege Autoverkehr sorgt dafür, dass alle Fussgänger und Hotelgäste an der Strasse neben der berühmten Bergluft auch eine ganze Menge ordinärsten Strassenstaubes schlucken müssen. Das Entstehen dieses kurzen Strassenstückes muss unendliche Probleme aufwerfen. Anders ist es kaum zu erklären, dass dort bis heute noch nichts geschehen ist. (g.)

Service inbegriffen

Manchen Irrtümern in der Preisgestaltung unserer Gastbetriebe könnte vorgebeugt werden, wenn man die 15 Prozent Bedienungstaxe von vornherein aufrechnen und dies auch sichtbar mitteilen würde. Mancher Gastwirt müsste sich dann weniger Sorgen um das häufig vorkommende, unkorrekte Verhalten des Saisonpersonals machen. Dies eine Anregung als Ergänzung zum Beitrag aus der Samstagsausgabe. (a.r.)

dem Westslawischen stammende Wort Grenze verdrängt wurde. Die Verdrängung begann schon im 13. Jahrhundert. Dieser Vorgang ist durch die Kolonisierung im Osten erklärlich, wo von den deutschen Kolonisatoren der polnische Ausdruck «grancia» (tschechisch «hranice») für «Mark» übernommen wurde. Dieses aus dem Slawischen stammende Lehnwort breitete sich im Verlaufe der Jahrhunderte im ganzen deutschen Sprachraum aus und trat vor allem im Schriftdeutschen an die Stelle des germanischen Wortes «Mark». Im Französischen hingegen hielt sich das aus dem Germanischen entlehnte «marche» = Mark, Grenzland (siehe Marquis = Markgraf) in seiner alten Bedeutung.

Wenn der «Grosse Duden» in Band 7 feststellt, dass im Deutschen das Wort «Mark» seinen al-

(Fortsetzung Seite 2)

Schweiz vermerkt. Wie in der Schweiz ist die Mitwirkung des Eidgenössischen Arbeitsinspektorates im Fürstentum Liechtenstein wie bisher vorgesehen.

Es ist Tatsache, dass der Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes ausserordentlich umfangreich ist. Mit der Ueberwachung der Einhaltung dieses Gesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen sowie der sich darauf stützenden Verfügungen wurde das Amt für Industrie und Gewerbe betraut (Artikel 41, Absatz 1, AG). Die Erfüllung dieser dem Amt für Industrie und Gewerbe übertragenen Aufgaben ist mit dem derzeitigen Personalbestand nicht möglich. Die Anstellung eines entsprechend ausgebildeten Beamten ist daher unbedingt notwendig. Diese Ansicht wurde auch anlässlich der Beratung des Arbeitsgesetzes am 21. Dezember 1966 im Landtag allgemein vertreten. Wenn das Land Liechtenstein ein eigenes Arbeitsgesetz erhalten hat, muss es auch dafür sorgen, dass das Gesetz mit aller Sorgfalt vollzogen wird, wie es bisher unter dem eidgenössischen Regime vollzogen wurde. (Fortsetzung Seite 2)

OMEGA
bei
huber
Uhren-Bijouterie-Optik
Vaduz und Schaan